

SAALE-ORLA-KREIS

Der Landrat



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Saale-Orla-Kreis zur Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13.Mär 2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Alle Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziffern 1, 3-5 IfSG sowie die schulischen, ausbildungs- und sportfördernden Zwecken dienenden nach § 45 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime im Sinne der Ziffer 4 IfSG und Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII im Freistaat Thüringen werden bis zum 19. April 2020 geschlossen.
2. Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen (10 Kinder pro Gruppe) von Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischen Infrastrukturen tätig sind, wird gewährleistet. In folgenden Sektoren der kritischen Infrastruktur besteht ein Anspruch der Erziehungsberechtigten auf Notbetreuung ihrer minderjährigen Kinder bis zum Alter von 12 Jahren (einschließlich 6. Klasse), soweit beide Elternteile in den genannten Sektoren tätig sind:
 - Energie
 - Informationstechnik und Telekommunikation
 - Transport und Verkehr
 - Gesundheit
 - Wasser
 - Ernährung
 - Finanzwesen
 - Staat und Verwaltung
 - Medien
 - SozialesDie Einzelheiten einer Branchenzuordnung ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung.
3. Zum Nachweis gegenüber der Einrichtung, die die Notbetreuung gewährleistet, ist eine Erklärung des Arbeitgebers zur Unabkömmlichkeit des Arbeitnehmers der Einrichtungsleitung vorzulegen. Ein Muster ist dieser Allgemeinverfügung als Anlage 2 beigelegt.
4. Eine gesonderte Betreuung von Kindern in Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, außerhalb der Kindergärten/ Schulen und Horte, in denen aufgrund dieser Verfügung eine Notbetreuung zu gewährleisten ist, wird untersagt.

5. Folgende Personen (Kinder, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräfte und sonstiges Personal) dürfen die Schulen/ Horte und Kindertageseinrichtungen auch im Rahmen der Notbetreuung nicht betreten:
- mit dem Corona-Virus Infizierte,
 - Personen mit direktem Kontakt zu an COVID-19 Erkrankten oder mit Corona Infizierten in den ersten 14 Tagen nach dem Kontakt,
 - Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI in den ersten 14 Tagen nach der Rückkehr,
 - Personen mit allgemeinen Erkältungssymptomen, solange die Symptome andauern.
6. Die Anordnung gilt ab dem 17. März 2020 bis zum 19. April 2020.

Begründung:

Das Landratsamt Saale-Orla-Kreis ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständige Behörde für die Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 2 und § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelungen von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz und § 35 S. 2 ThürVwVfG.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere auch in Thüringen gibt es mittlerweile eine Reihe von Fällen. Die damit verbundene Erkrankung COVID-19 verläuft in den meisten Fällen als grippaler Infekt und ist von einer echten Grippe (Influenza) klinisch nicht zu unterscheiden. Nach den aktuellen Einschätzungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) hinsichtlich der Übertragung und Ansteckungsgefahr durch Kinder und Jugendliche ist das Infektionsrisiko hier neu zu bewerten.

Dabei ist besonders das Verhalten von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen sieht § 28 Abs.1 IfSG neben den nach Satz 1 erforderlichen notwendigen Schutzmaßnahmen nach Satz 2 die Schließung der in § 33 IfSG genannten Gemeinschaftseinrichtungen vor.

Zu Ziffer 1:

Nach den aktuellen Einschätzungen des RKI ist die Infektionsgefahr von Kindern und Jugendlichen mittlerweile deutlich höher einzuschätzen. Kinder und Jugendliche sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsgefahr ansteckender Krankheiten bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Verhalten in den frühkindlichen Einrichtungen aber auch den Schulen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten von Hygieneetiketten ist altersabhängig und bedarf einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern bzw. deren Zusammenkunft nicht immer sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese auch nach außen getragen werden. Betroffen sind insbesondere die folgenden Einrichtungen.

Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen in staatlicher und freier Trägerschaft: Grundschulen, Regelschulen, Gemeinschaftsschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen, einschließlich Schulhorte, Kollegs sowie alle Schulformen der berufsbildenden Schulen. Ferner die Einrichtungen der Erwachsenenbildung und alle Internate der genannten Schulen in staatlicher und freier

Trägerschaft sowie Wohnheime, die schulischen, ausbildungsfördernden und sportfördernden Zwecken dienenden, nach § 45 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) betriebserlaubnispflichtigen Internate und Jugendwohnheime.

Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Ziff.1 IfSG umfassen solche nach § 1 Abs.1 ThürKitaG.

Die Kindertagespflege gem. § 43 Abs.1 SGB VIII ist ausgenommen, da hier eine sehr geringe Zahl bzw. Einzelbetreuungen ohne maßgebliches Infektionsrisiko in Rede stehen.

Betroffen von der Allgemeinverfügung sind nicht die nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

Zu Ziffer 2, 3 und 4:

In der Anlage 1 zu dieser Allgemeinverfügung hat der Saale-Orla-Kreis die Organisationen und Einrichtungen als kritische Infrastruktur bewertet, die von wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen sind und bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

Um kritische Infrastrukturen aufrecht zu erhalten, insbesondere die medizinische Versorgung und die öffentliche Sicherheit und Ordnung uneingeschränkt sicherzustellen, müssen Einschränkungen im Personalbestand der zuständigen Einrichtungen und Behörden der kritischen Infrastruktur weitestgehend vermieden werden. Aus diesem Grund wird eine Notfallbetreuung für Kinder gewährleistet, deren beide Elternteile oder allein erziehungsberechtigter Elternteil in den genannten Bereichen tätig sind. Der Nachweis (Anlage 2) kann nur über die Bestätigung des Arbeitgebers erfolgen, soweit dieser die Unabkömmlichkeit des Arbeitnehmers als „unentbehrliche Schlüsselposition“ ausdrücklich erklärt. Eine gesonderte Betreuung von Kindern in Einrichtungen der kritischen Infrastruktur ist zu untersagen, um systemrelevante Bereiche nicht durch das Aufrechterhalten möglicher Infektionsketten in die Gefahr einer Störung zu bringen.

Zu Ziffer 5:

Betretensverbote gelten gleichermaßen für Kinder, Erziehungsberechtigte, Lehrerinnen und Lehrer, Fachkräfte und sonstiges Personal.

a. Positiv auf das Corona-Virus getestete Personen dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule nicht betreten. Sie müssen umgehend isoliert und gegebenenfalls auch im Krankenhaus behandelt werden. Sie unterliegen der Zuständigkeit der Gesundheitsämter.

b. Personen, die (unabhängig von einer Reise) direkten Kontakt (mindestens 15 Minuten Gespräch/Spiel mit Blickkontakt über kurze Distanz) zu einer Person hatten, bei der das Corona-Virus nachgewiesen wurde, dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule innerhalb von 14 Tagen nach dem Kontakt nicht betreten. Diese Personen wenden sich bitte unverzüglich und unabhängig von Symptomen telefonisch oder elektronisch an ihr zuständiges Gesundheitsamt.

c. Personen, die aus Risikogebieten zurückkehren, dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr nicht betreten. Die Bestimmung der Risikogebiete erfolgt durch das Robert-Koch-Institut und kann sich täglich ändern. Überprüfen Sie bitte ständig und in eigener Verantwortung, welche Gebiete in die Liste der Risikogebiete neu aufgenommen werden. Das Betretensverbot gilt auch für Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage aus einem neu aufgenommenen Risikogebiet zurückgekehrt sind, und greift auch dann, wenn diese Personen die Schule

oder Kindertageseinrichtung seit der Rückkehr bereits betreten hat. Eine Übersicht über die jeweils aktuell ausgewiesenen Risikogebiete finden Sie auf der Homepage des RKI unter www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html.

Treten innerhalb dieser 14 Tage akute Atemwegs-Symptome auf, sollen Rückkehrer aus Risikogebieten nach telefonischer Voranmeldung mit Hinweis auf die Reise einen Arzt aufsuchen. Das weitere Vorgehen wird dieser ggf. mit dem Gesundheitsamt abstimmen.

d. Personen, die an allgemeinen Erkältungssymptomen leiden (Schnupfen, Husten etc.), dürfen eine Kindertageseinrichtung oder Schule nicht betreten, solange die Symptomatik anhält. Eine ärztliche Gesundheitschreibung ist nicht erforderlich.

Zu Ziffer 6:

Die Umsetzung ist für einen effektiven Infektionsschutz ab dem 17.03.2020 erforderlich. Eine zeitliche Begrenzung über die Osterferien bis zunächst zum 19. April 2020 ist sachgerecht.

Die Schließung von Einrichtungen nach § 33 Ziffern 1 bis 5 Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 13. März 2020 und der hierzu getroffenen Anordnungen ist zur Umsetzung eines effektiven Infektionsschutzes und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung geeignet erforderlich und angemessen. Mildere Mittel, um den Auftrag des öffentlichen Gesundheitsschutzes Rechnung zu tragen, sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Orla-Kreis, Oschitzer Straße 4, 07907 Schleiz, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch mittels De-Mail mit Absenderbestätigung im Sinne des § 5 Absatz 5 De-Mail-Gesetz an die De-Mail Adresse info@saale-orkreis.de-mail.de erhoben werden. Die Einlegung des Widerspruchs mittels einfacher E-Mail genügt hingegen nicht den Anforderungen.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

T. Fügmann
Landrat

Hinweis:

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

: